

Brief aus Berlin

Markus Koob - Ihr Bundestagsabgeordneter für Hochtaunus/Oberlahn informiert...

Juni 2016

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

die Tage werden wärmer und sonniger. Das ist ein klares Indiz dafür, dass die Arbeit im Deutschen Bundestag zunimmt. Es verbleiben nur noch zwei Sitzungswochen bis zur Sommerpause und die Liste der Gesetzesvorhaben, die zumindest einzuleiten sind, ist lang.

Die Liste der aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe aufzuführen, würde an dieser Stelle zu weit führen, aber allein die Vorhaben von nationaler Bedeutung, wie das Integrationsgesetz, das Gesetz zur sogenannten „Flexi-Rente“ oder das Gesetz zu Werkverträgen und zur Leiharbeit sind ein Beweis für die Handlungsfähigkeit der großen Koalition. Die Kernpunkte dieser wichtigen Gesetzesvorhaben stelle ich Ihnen in diesem Newsletter kurz vor.

In seiner letzten Sitzungswoche hat der Deutsche Bundestag die Tötung tausender Armenier als Völkermord anerkannt. Diese Feststellung geht einher mit einem Drängen auf Versöhnung und dem Blick in die gemeinsame Zukunft. Auch wenn man über die Richtigkeit des Zeitpunktes dieses Beschlusses unterschiedlicher Meinung sein kann, ist die scharfe Kritik



des türkischen Präsidenten Erdoğan in Form und Inhalt inakzeptabel. Ich danke daher dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Norbert Lammert, für seine überaus deutlichen Worte in dieser Woche.

Auch außerhalb des Parlamentes haben zuletzt wichtige Ereignisse stattgefunden. In diesen Tagen begeht Europa ein sehr trauriges Jubiläum, welches uns heute vor Augen führen sollte, warum die Europäische Union zur deutschen Staatsräson gehört: Verdun. Auch dazu habe ich hier meine Gedanken formuliert.

Ich möchte Ihnen beim Lesen auch dieses Newsletters wieder viel Vergnügen und eine aufschlussreiche Lektüre wünschen.

Herzliche Grüße,

Ihr



Blick auf die aktuellen politischen Themen

„Flexi-Rente“ • Werkverträge/Leiharbeit • Integrationsgesetz •
Jugend im Parlament • 100 Jahre Verdun

„Flexi-Rente“:

Das flexibilisierte Renteneintrittsalter wird kommen

Anders als oftmals in der öffentlichen Diskussion wahrgenommen, besteht bereits heute für sehr viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland die Möglichkeit, den eigenen Renteneintrittswunsch zu verwirklichen. Dennoch gibt es auch vorwiegend bürokratische Ungenauigkeiten, auf deren Abschaffung sich die Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Koalitionsfraktionen in den vergangenen Wochen geeinigt hat. Die Veränderungen, die bestenfalls noch in diesem Jahr gesetzlich implementiert werden, möchte ich für Sie in aller Kürze im Folgenden zusammenfassen.

I. Flexibleres Weiterarbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67)

- Ergänzung der Renteninformation um wichtige Hinweise
- Flexiblere Teilrenten statt starre Vorgaben
- Flexibilisierung und Vereinfachung der Hinzuverdienstgrenzen

- Übertragung der neuen Hinzuverdienstgrenzen auf die Erwerbsminderungsrente
- Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen
- Vorrang für Prävention und Reha und Aufhebung des Ausgabendeckels für sonstige Leistungen der Rentenversicherung
- Prüfauftrag zum Arbeitssicherungsgeld, damit ausfallendes Arbeitsentgelt teilweise ersetzt wird und damit die Fortführung der Beschäftigung in Teilzeitform ermöglicht wird.

II. Attraktives Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze

- Aktivierung Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung bei der Beschäftigung von Beziehern einer vollen Altersrente („Opt-In“)
- Befristete Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze

III. Berentung von SGB II-Berechtigten

- Die Ergänzung der Unbilligkeitsverordnung der Bundesregierung sollte sinngemäß geändert werden: „Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn

Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter werden würden. Dies ist anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu erwartenden ungeminderten Altersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf des Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch."

Diese genannten Eckpunkte werden in naher Zukunft vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einen Gesetzentwurf eingearbeitet werden. Wir wollen erreichen, dass der Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause vorgestellt wird. ■

Werkverträge/Leiharbeit:

Einigung in der großen Koalition erzielt

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit und Werkverträgen ist nun auf einem zügigen Weg in den Deutschen Bundestag. Er wurde vom Kabinett verabschiedet. Dabei geht die unionsgeführte Koalition auch weiterhin gegen den Missbrauch von Werkverträgen vor, ohne dabei der Wirtschaft und den Unternehmen zu schaden.

Eine Million Beschäftigte gibt es in Deutschland in der Leiharbeit. Sie sind auf 11.000 Unternehmen verteilt. Es ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland daher ein sehr wichtiges Gesetz, von dem für die Unternehmen viel abhängt. Auch deshalb haben die Unionsvertreter der Exekutiven den Vorschlag von Arbeitsministerin Nahles kritisch durchleuchtet und aufgehalten. Genauso kritisch werden wir – meine Fraktionskollegen und ich – den

Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren beraten.

Denn eines muss klar sein: Wir brauchen Werkverträge und Arbeitnehmerüberlassung. Sie machen unsere Wirtschaft flexibler, sie sichern damit Arbeitsplätze und sie schaffen zugleich auf Zeit zusätzliche Arbeit. Genauso klar muss aber im Sinne der Arbeitnehmer auch sein: Wo sie missbräuchlich genutzt werden, um Druck auf Arbeitsbedingungen und Löhne zu machen, wo sie Stamarbeitsplätze gefährden, da müssen Grenzen gesetzt werden.

Um das zu erreichen, haben diese Änderungen für **Werkverträge** Eingang in den Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden:

- **Transparenz**, damit Betriebsräte in Zukunft alle nötigen Informationen haben, um ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen zu können: Wer ist mit welchem Auftrag auf dem Betriebsgelände unterwegs? Was sind Ort, Art und Umfang des Einsatzes von Drittpersonal?
- **Gesetzliche Festlegung**, wer Arbeitnehmer ist, um mehr Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit zu schaffen. In Zukunft begehen Verleiher und Entleiher eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie eine Arbeitnehmerüberlassung nicht offenlegen, zum Beispiel bei Ketten-, Zwischen- oder Weiterverleih. So sollen Scheinwerkverträge und verdeckten Arbeitnehmerüberlassung verhindert werden.
- Abschaffung der sogenannten „**Vorratsverleiherlaubnis**“

Auch bei der **Leiharbeit** sorgt die Bundesregierung für klare Verhältnisse:

- **Begrenzung der Überlassungsdauer** nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz grundsätzlich auf 18 Monate.

Danach müssen sie vom Entleihbetrieb übernommen werden.

1. Ausnahme: Tarifpartner in der Einsatzbranche können abweichend von der Überlassungshöchstdauer im AÜG durch Tarifvertrag auch längere Überlassungshöchstdauern vereinbaren.

2. Ausnahme: Nicht tarifgebundene Entleiher können vom Grundsatz abweichen, wenn sie diesen Tarifvertrag 1:1 als Betriebsvereinbarung übernehmen oder der entsprechende Tarifvertrag eigens eine **Öffnungsklausel** enthält. In diesem Fall ist eine Verlängerung allerdings auf höchstens 24 Monate begrenzt, es sei denn, der betreffende Tarifvertrag sieht ausdrücklich in der Öffnungsklausel eine andere Frist vor.

- Anspruch auf gleiche Entlohnung wie vergleichbare Stammbeschäftigte nach spätestens neun Monaten („**Equal Pay**“). Ein Abweichen davon ist nur über Branchenzuschlags-Tarifverträge maximal für 15 Monate möglich.
- Klarstellung, dass Leiharbeitnehmer im Einsatzbetrieb bei den **Schwellenwerten in der Betriebsverfassung** mitzählen, in der Unternehmensmitbestimmung ebenfalls, wenn sie mehr als sechs Monate im Entleihunternehmen eingesetzt sind
- **Verbot** des Einsatzes von Leiharbeitern als **Streikbrecher**

Dem vorliegenden Gesetzentwurf ist ein intensiver Dialog mit den Spitzen der Sozialpartner und Arbeitgeber vorangegangen. Es wurden dabei Erfahrungen aus der Praxis aufgenommen, Bedürfnisse und Notwendigkeiten berücksichtigt und gemeinsame Lösungen im Konsens gesucht.

Es bleibt also bei dem bewährten Prinzip unserer Sozialen Marktwirtschaft: Arbeitswelt und Arbeitsbedingungen werden

maßgeblich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam und auf Augenhöhe geregelt – auf der verlässlichen Grundlage klarer gesetzlicher Mindeststandards. Das hat in Deutschland gute Tradition und Verfassungsrang. Meines Erachtens wird nun ein ausbalancierter und wirkungsvoller Gesetzesentwurf ins parlamentarische Verfahren eingebracht, wenngleich Änderungen in den parlamentarischen Beratungen immer möglich sind. Ein erster Schritt zur Umsetzung des Koalitionsvertrages ist aber bereits gemacht. ■

Meseberger Erklärung zur Integration: **„Fördern und Fordern“ im neuen Integrationsgesetz**

Deutschland ist ein starkes und weltoffenes Land. Millionen von Menschen mit Migrationshintergrund haben in der Vergangenheit ihren Platz in unserer Gesellschaft gefunden. Jetzt gilt es, von den Menschen, die in jüngerer Zeit zu uns gekommen sind, diejenigen in unser Land zu integrieren, die über längere Zeit Schutz bei uns finden. Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache, die zügige Integration in Ausbildung, Studium und den Arbeitsmarkt, das Verständnis für und die Beachtung der Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie die Einhaltung unserer Gesetze sind unabdingbar für eine erfolgreiche Integration.

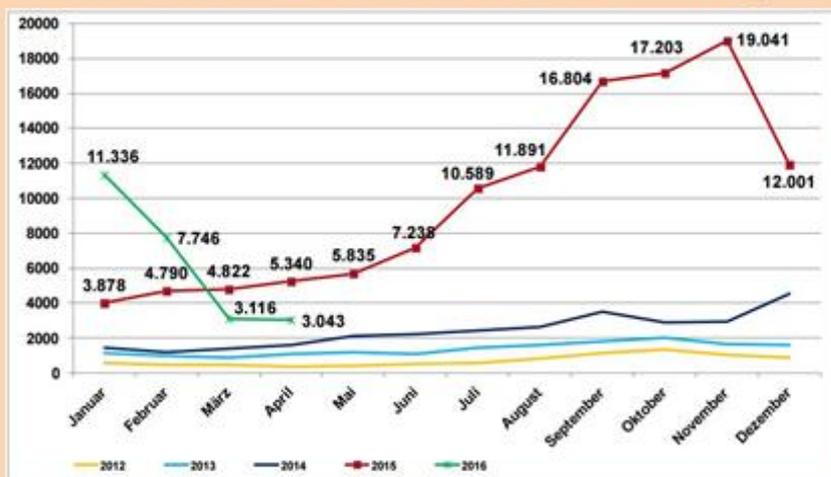
Wir haben bereits in der Vergangenheit viele Instrumente und Maßnahmen entwickelt, um Integration erfolgreich und aktiv zu unterstützen. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz haben wir bereits die Grundlagen für einen frühen Beginn von Integrationskursen und anderen Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive während des laufenden Asylverfahrens geschaffen. Auch den Zugang zum Arbeitsmarkt haben wir

erleichtert und die Mittel für die Jobcenter sowie für Sprachfördermaßnahmen erheblich erhöht.

Mit dem nun vorgestellten Entwurf eines Integrationsgesetzes sowie dem Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz werden die Fördermöglichkeiten und Pflichten des Einzelnen zielgerichtet definiert und rechtliche Konsequenzen für fehlende oder besondere Integrationsbemühungen klar geregelt. Konkret umfasst sind insbesondere folgende Verbesserungen:

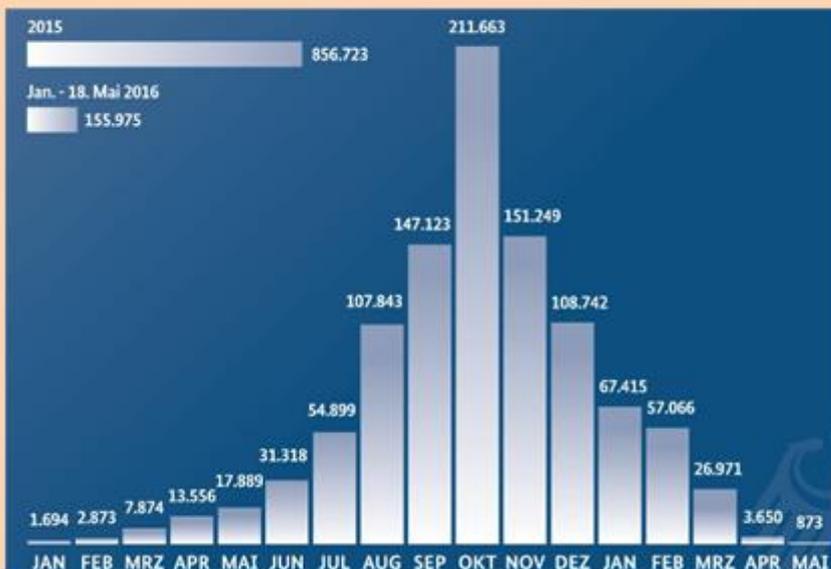
- Sprach- und Wertevermittlung sind zentrales Fundament für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft sowie in Bildung, Ausbildung, Studium und Arbeitsmarkt. Daher werden wir die Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme an Integrationskursen verbessern. Die Möglichkeit, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte zur Teilnahme am **Integrationskurs** zu verpflichten, wird erweitert beziehungsweise für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive neu geschaffen. Der

Aktuelle Zahlen zur Flüchtlingsentwicklung



Monatliche Flüchtlingszugänge in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (HEAE) von 2012 bis 2016

Quelle: Regierungspräsidium Gießen



Flüchtlingszugänge in Griechenland 2015/2016

Quelle: UNHCR

Spracherwerb soll so früh wie möglich erfolgen. Das Integrationsgesetz setzt hierfür Anreize, indem der Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs künftig nach einem statt nach bisher zwei Jahren erlischt. Zusätzlich werden in der Integrationskursverordnung die Voraussetzungen für höhere Kurskapazitäten, mehr Transparenz und eine effizientere Steuerung des Integrationskurssystems geschaffen. Beispielsweise werden Integrationskurse künftig schneller zustande kommen – statt bisher nach drei Monaten künftig spätestens nach sechs Wochen. Der Orientierungskurs wird von bisher 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt und inhaltlich stärker auf die Wertevermittlung ausgerichtet.

- Mit der **Wohnsitzzuweisung** wird eine gleichmäßigere Verteilung der Schutzberechtigten ermöglicht. Die Länderbehörden erhalten die Möglichkeit Asylbewerbern für maximal 3 Jahre einen Wohnsitz zuzuweisen bzw. eine Zuzugssperre für bestimmte Orte zu erlassen. Sie verfolgt gleichermaßen die Ziele der Sicherstellung der Integration, der Vermeidung von integrationshemmender Segregation und der Vermeidung von sozialen Brennpunkten.
- Integrationsmaßnahmen sollen frühzeitig ansetzen. Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ werden für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 100.000 **zusätzliche Arbeitsgelegenheiten** aus Bundesmitteln geschaffen. Dies ermöglicht eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung schon während des Asylverfahrens und bewirkt zugleich eine niedrighschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt. Mit Blick auf die Rückkehrpflichten in ihre Heimat gilt

das Programm nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für vollziehbar ausreisepflichtige Personen.

Um die **Integration in den Arbeitsmarkt** noch weiter zu erleichtern, wird für Gestattete mit guter Bleibeperspektive, für Geduldete ohne Beschäftigungsverbot und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der **Ausbildungsförderung** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – befristet bis Ende 2018 – erheblich erleichtert.

- Wir schaffen zudem mehr **Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe**. Künftig erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Die bisher bestehende Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben. Um Missbrauch zu vermeiden, erlischt der Status automatisch bei Abbruch der Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für die Dauer von sechs Monaten zur Arbeitsplatzsuche. Für eine anschließende Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Im Falle der strafrechtlichen Verurteilung wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen.
- Der **Zugang zum Arbeitsmarkt** wird weiter erleichtert. Für einen Zeitraum von drei Jahren wird bei Asylbewerbern und Geduldeten in Abhängigkeit von der regionalen Arbeitslosigkeit und unter Beteiligung der Länder gänzlich auf die Vorrangprüfung verzichtet. Dies ermöglicht zugleich die Zulassung für eine Tätigkeit in der Leiharbeit.
- Wir haben außerdem **Mitwirkungspflichten** bei Integrationsmaßnahmen festgelegt. Ablehnung und Abbruch

von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und Integrationskursen ohne wichtigen Grund haben **Leistungseinschränkungen** im Asylbewerberleistungsgesetz zur Folge.

- Auch das **Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes** haben wir angepasst. Bestimmtes Fehlverhalten ist künftig mit Leistungskürzungen verbunden. Die Verschleierung von einzusetzendem Vermögen wird künftig weiter erschwert.
- Künftig wird die Aufenthaltsgestattung mit dem **Erhalt des Ankunfts-nachweises** entstehen, um bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen. Damit stellen wir sicher, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig unter anderem Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen. Zusätzliche Änderungen des Asylgesetzes ermöglichen, die **Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** noch effizienter auszugestalten.
- Einen umfassenden Integrationsanreiz setzen wir schließlich mit Blick auf die Erteilung einer unbefristeten **Niederlassungserlaubnis**. Diese wird künftig nur erteilt, wenn der anerkannte Flüchtling Integrationsleistungen (z.B. nach 5 Jahren Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 (fortgeschrittene Grundkenntnisse) oder die überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes) erbracht hat.
- Wir werden die Wirksamkeit von **Verpflichtungserklärungen** auf 5 Jahre begrenzen, um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Diese Regelung wird auch für Altfälle gelten, jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung ermöglichen.

Flüchtlinge, die in Deutschland Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen, erhalten

in den Unterbringungseinrichtungen Fürsorge und Obhut. Dabei wurde und wird bei Betreuung und Unterbringung auch auf die unterschiedliche Herkunft dieser Flüchtlinge, Geschlecht, Alter und Familienstand Rücksicht genommen, soweit dies aufgrund der großen Zahl aufzunehmender Flüchtlinge möglich ist. ■

JiP-Teilnehmer im Bundestag:

Magnus Habighorst

Ich hatte in dieser Woche die Gelegenheit Magnus Habighorst in Berlin willkommen zu heißen. Er war diesjähriger Teilnehmer meines Wahlkreises für Jugend im Parlament. Jedes Jahr haben Jugendliche aus Deutschland die Möglichkeit am Planspiel in Berlin teilzunehmen.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernahmen für vier Tage die Rollen von fiktiven Abgeordneten und simulierten an Originalorten in Berlin professionell vier Gesetzesinitiativen unter realen Bedingungen. Ich bin jedes Jahr aufs Neue begeistert, wie professionell die Jugendlichen an die Politik herangehen. Es ist immer wieder ein Höhepunkt in meinem Kalender dem zuzuschauen und im Anschluss daran Gespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu führen. ■

Impressum und Kontakt

Markus Koob MdB
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
markus.koob@bundestag.de

Diese Veröffentlichung dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.